

Königliche Preussische

Declarirte

# CONSTITUTION,

Wie es wegen

## Succesſion

Der

### Agnaten/

Beÿ den

### Veräuſſerungen, Verſorgung

Der

### Wittiben/

### Aussteuer der Töchter

und was dem anhängig/

Wie auch mit der

### Registratur und dem Land-Buch

Ratione derer Ritter-Güter in der Alten-Markt/  
Prignitz, Mittel- und Ulker-Markt auch Beetz- und  
Storkowſchen Grevſen zu halten.

Sub dato den 1<sup>ten</sup> Junii 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlechtiger, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.







# W<sup>r</sup> Friderich Wilhelm von Bot-

tes Gnaden/ König in Preussen/ Marg-  
graf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs  
Erz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von  
Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu  
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der  
Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien,  
zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halber-  
stadt, Minden, Lamin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und  
Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravens-  
berg, Hohenstein, Zecklenburg, Singen, Schwerin, Bühren und  
Lehrdam, Marquis zu der Behre und Blißingen, Herr zu  
Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bü-  
toro, Arlay und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hier-  
mit zu wissen: Nachdem Wir in der unterm dato des 25<sup>ten</sup>  
Augusti 1718. allergnädigst confirmirten Constitution  
Unserer getreuen Ritterschafft der Alten-Mark, Prignitz,  
Mittel- und Ucker-Mark, auch Beetz- und Storkowischen  
Creyses allergnädigst frey gegeben, wann sie zum gemeinen  
Nutzen der Familien, sothane Constitution zu erweitern  
und zu erklären nöhtig achten solte, solches zu verfassen und  
zu Unserer allergnädigsten Confirmation einzusenden; Und  
dann ermedtete Ritterschafft vor einiger Zeit gewisse Punkte  
allerunterthänigst eingereichet, solche auch von Unseren dazu  
geordneten Commisariis und gewissen Deputatis aus Un-  
seren Chur-Märckischen Landen durchgegangen, erwogen  
und nachstehende Constitution verfasst, auch auf derer  
De-

Deputirte geziemendes Ansuchen zu Unserer allergnädig-  
sten Genehmhaltung übergeben worden; Als thun Wir  
solche declarirte Constitution, wie solche hiernächst folget,  
Krafft dieses allergnädigst confirmiren und bestättigen, der-  
gestalt und also, daß Unsere Ober- und Niedere Gerichte in  
Sententionando darnach gehen, Männiglichem sich nach  
derselben, als nach einem inviolablen Befehz, allergehorfamst  
achten und von Niemanden auf einige Weise darwieder ge-  
handelt werden solle. Ubrkundlich unter Unserer eigenhän-  
digen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel.  
Geben Berlin, den 1. Junii 1723.

Sr. Wilhelm.



Sigen.







In dem Jahr 1717. den 30. Junii. hat Seine Königl. Majestät in Dero allergnädigsten Alsecuration vom 30. Junii 1717. S. 1. und 4. geordnet, nach welcher einer jeden Familie ins besondere frey stehet, deshalb Verträge und Pacta, wie Sie es Ihrer Conservation am dienlichsten findet, zu machen und zu errichten.



**S**egen der Succession bleibt es bey dem, was Seine Königl. Majestät in Dero allergnädigsten Alsecuration vom 30. Junii 1717. S. 1. und 4. geordnet, nach welcher einer jeden Familie ins besondere frey stehet, deshalb Verträge und Pacta, wie Sie es Ihrer Conservation am dienlichsten findet, zu machen und zu errichten.

So viel aber die Succession der Ehe-Leute betrifft, kan eine Frau, wann solcher nach ihres Mannes Ableben frey stehet, die Helffte des gemeinen Vermögens zu nehmen, an denen vorhero gewesenenen Lehn-Gütern, so lange ein Sohn, Bruder, oder Agnat und gesambt. Händer, oder Descendent Weiblichen Geschlechts verhanden, kein Theil

A haben,

haben, sondern das gewesene Lehn-Gut kommt erst auf den Fall mit zum andern Allodial-Erbe und Theilung, wann keiner von vorgedachten Personen mehr im Leben, und der verstorbene Ehe-Mann nicht anders davon disponiret, als welches ihme hiemit frey gegeben wird. Auf den Fall, daß bey Brüderlichen Theilungen sich mehr, oder auch nur ein Gut finde, so süglich zu würdlicher Theilung gebracht werden könnte, ist solche auch ins Werk zu richten, und dabey was im §. 22. des Landtages Recesses de Anno 1653. von Austaffung eines Unterthanen zu Anrichtung der Wohnung geordnet, zu beobachten.

§. 2.

Wann aber bey einer Theilung zwischen Brüdern, wobey die Gebäude nur billigmäßig anzuschlagen, ein oder mehr Brüder mit Gelde abzufinden, muß solches Geld, wann es zu Abfindung aufgenommen, oder auch sonst aus eigenem Vermögen dessen, der das Gut behält, bezahlet wird, hinwieder an unbewegliche Güter angeleget, und erstens als der Bruder nebst den Agnaten, andernfalls aber der Bruder allein und dessen Descendenten daran zur gesambten Hand gelassen und gestattet werden; Es wäre dann, daß sie sich deshalb anders verglichen: Jedoch daß derer abgefundenen Brüder Güter der Wieder-Anlegung halber zur Hypothec haften, oder wann sie keine Güter hätten,

171  
Nicht, die Tugend nicht abzugeben, die im  
menschlichen, die ganz und gar nicht ist, die  
und welche Tugend, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die

Es ist, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die

Es ist, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die

Es ist, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
nicht, die, die, die, die, die, die, die, die, die





hätten, die Gelder nicht eher auszuzahlen, bis sie angewiesen, wo solche angeleget werden sollen, oder auch deshalb sufficiente Caution bestellet, da dann erstensals, wenn die Brüder, so die Güter behalten, es verlangen, die Gelder in ihrer Gegenwart, oder durch sie selbst an die Verkäuffer der unbeweglichen Güter ausgezahlt werden sollen.

Vermöchte auch solche Caution nicht aufgebracht zu werden, damit der Bruder zufrieden seyn könnte, bleiben die Gelder so lange à 5. pro Cent. stehen, bis dieselbe an unbewegliche Güter wirklich angewendet werden können; Dafern aber an statt des heraus zu gebenden Geldes derjenige, so das Gut behält, Unterthanen oder præstationen einräumen wolte, muß solches nur auf gewisse Zeit, worüber sich die Contrahenten zu vergleichen haben, geschehen, bey deren Ablauf die relation frey bleibet.

S. 31.

Die Agnaten und Successores feudales sind schuldig, wann

1. Zu nöthigen Verlöbniß- und Hochzeit-Kosten eines Sohnes.

2. Zu Abfindung eines Bruders.

3. Zu Ausstattung einer Tochter.

2

4. Oder

4. Oder Schwester.
5. Oder Vaters Schwester.
6. Zu Befriedigung einer Wittwen, wegen des von ihr eingebrachten Ehe-Geldes, verschriebenen Dotalitii, Gegen-Vermächtniß, paraphernalien, so weit diese paraphernalien ex allodio nicht bezahlet werden können, Wohnungs- und Alimentation - Geldern.
7. Zu nützlicher Verbesserung der Güter.
8. Zu Abführung eines rückständigen Kauf-Geldes, oder
9. Zu Bezahlung des Lehns-Canonis etwas aufgenommen, und Schuld contrahiret werden müste, und ihr Consens dazu mittelst Gerichtlicher Notification requiriret wird, denselben binnen 4. Wochen à dato insinuationis zu ertheilen, oder in einem zugleich sub præjudicio anzusetzen den Termino, die Ursache, warumb nicht? anzuführen, und darüber cum causæ cognitione bescheid zu gewarten, wobey es dann ohne remedio suspensivo zu belassen, auf den Fall auch ihres Aussenbleibens, und bescheinigter insinuation, sie pro Contentientibus erkannt und gehalten werden sollen.

Es müssen auch solche Schulden, so viel das Capital, nebst den Zinsen betrifft, pure und schlechtdings aus denen Gütern, woran die Agnaten die

ge.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.



1. Die ...

2. Die ...

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...

6. Die ...

7. Die ...



gesamte Hand haben, bezahlet werden, ohne Unterscheid, ob ein zureichendes Allodium vorhanden, oder nicht? Es bleibet aber dem Successori frey, solche restirende Zinsen aus dem Erbe wieder zu fordern und wegzunehmen. Desgleichen der Regress wegen der zu Abführung des Lehns-Canonis, zu bezahlenden Schulden, wider das Erbe vorbehalten; So sind auch die Agnaten zu consentiren verbunden, oder pro Consentientibus zu achten, wann

1. Zu Abführung des Gesinde-Lohns.
2. Begräbniß-Kosten, Trauer-Wagen und Pferde.
3. Der Morgen-Gabe.
4. Der rückständigen Contribution; Desgleichen
5. Zu Krieges-Diensten, Studiren, oder Reisen jemand etwas aufnehmen müste.

*in J. Nov. XII. Cap.  
Art. March. de  
1 Mart. 1779. pag.  
247.*

Es haften aber die Güter, wovon die Agnaten die gesamte Hand haben, nicht anders, als in subsidium, und dürffen diese letztere Posten aus den Adelichen Gütern nicht bezahlet werden, als im Fall kein ander Vermögen und Allodium zu deren Bezahlung vorhanden. Was auch in diesen Articul und sonst in gegenwärtiger Constitution wegen der Agnaten disponiret wird, solches ist nur von demjenigen Bettern und deren Descendenten

dentem zu verstehen, die aus der bisshero gehaltenen gesambten Hand, oder auch aus der Investitura simultanea, oder aus der erhaltenen Expectativa ein jus succedendi an die Güter haben, massen der andern Geschlechts-Bettern, die dergleichen jus succedendi nicht haben, Consens in solchen Fällen zu erfordern gar nicht nöthig ist.

§. 4.

Wann jemand sein Ritter-Gut, woran die Bettern und Agnaten die gesambte Hand haben, wegen solcher dringender Schulden, davon in vorstehenden §. gedacht, es sey Erblich, oder Wiederkäufflich, zu verkauffen willens, soll er mit Specification vorgedachter Schulden und einem Anschlag des Guts, solches Gut allen denen, so ein jus succedendi haben, Gerichtlich offeriren. Wann aber selbige innerhalb 6. Monaten, von Zeit der ihnen geschehenen insinuation der Gerichtlichen Oblation, zu den Kauff nicht resolviren, und dasjenige, was ein anderer bietet, geben wollen, oder Ursach, warumb sie vermeinen nicht schuldig zu seyn, Consens zu ertheilen, nicht anführen; Derentwegen sie sich sonst demjenigen, was in §. 3. geordnet, conformiren müssen; So stehet demselben frey, auch ohne Consens seiner Bettern und Gesambthänder einen zu recht beständigen Kauff zu schliessen, und das Gut obgedachter massen an einen Frembden nach Maasgebung des Anhangs bey dem Landtages Recels de Anno 1653. §. 12. zu überlassen.





Bey diesem §. bedinget sich die Alte-Marc die-  
 ses aus, daß mit der Specification vorgedachter  
 Schulden solches Gut, vermittelst einer Gerichtli-  
 chen Taxe, allen so ein jus succedendi aus der  
 gesambten Hand, oder sonst haben, Gerichtlich offe-  
 rirret werden solle, und wenn selbige innerhalb 6.  
 Monate von Zeit der ihnen geschehenen insinuation  
 der Gerichtlichen Oblation, zu den Kauff nicht re-  
 solviren, und dasjenige was ein anderer biß auf  
 die taxirte Summe bietet (dann ein die Taxe über- *d. s. r.*  
 steigendes Kauff-Geld soll von denen Agnaten oder  
 Lehns-Folgern nicht gefordert werden) geben wollen,  
 stehet demselben frey, auch ohne Consens seiner  
 Bettern und Gesambthänder einen zu Recht be-  
 ständigen Kauff zu schliessen, und das Gut obgedach-  
 ter massen an einen Frembden zu überlassen, welches  
 auch in Concurlibus Creditorum bey denen  
 Wiederkäuflischen Alienationen also gehalten wer-  
 den soll, es wäre denn, daß die Güter zur Zeit des  
 Verkaufß in desolaten Zustande sich befinden, da  
 dieselbe zur Zeit der Contrahirten und consentir-  
 ten Schulden in bessern Zustande gewesen, auf wel-  
 chen Fall auch ultra Taxam, und so weit die con-  
 sentirte Schulden gehen, der Verkaufß an Fremde  
 geschehen kan, jedoch daß ein Gesambthänder, wann  
 er auch gleich inter remotiores allezeit den Vor-  
 zug vor einen Frembden behalte, wann er easdem  
 conditiones offerirret und zu præstiren ver-  
 mag.

Weil aber, wann die Güter Wiederkäuflich veräußert, bey Reluicion derselben öftters Streit entstanden, weil nichts gewisses gesetzet gewesen, wieviel dem Besitzer für einen Morgen zu räumen und gerahdeten Alders zu erstatten?

So soll vor die nach der Constitution von Anno 1718. geschene Ausrahdung, wovor schon 3. Einschnitte genossen, nicht mehr als 2. Thaler für den Morgen à 2. Scheffel Aussaats, gegeben werden.

Die Einsaat aber, und Beackerung ist besonders und zwar die Aussaats nach Marktgängigem Preis, die Beackerung aber die Fahre mit 4. Gr. zu bezahlen.

Wäre auch die Ausrahdung so neulich geschene daß davon noch nicht 3. Einschnitte genossen, muß über die abgesetzte 2. Thaler vom Morgen, wegen desjenigen, was an denen 3. Jahren fehlet, und zwar vor jedes Jahr so da fehlet, 1. Thaler Erstattung geschene.

Wegen Räumung der Wiesen und Koppeln, wann der Besitzer dieselbe noch nicht völlige 3. Jahre genossen, müssen die Unkosten durch verständige und eydtliche Taxanten angeschlagen werden, und nach solcher Taxe die Erstattung geschene; Es wäre dann, daß auf demgerahdetem Alder oder Wiesen



Bei jeder, wenn die Güter wieder durch  
verändert, sey rechtlich derselben Güter  
enthalten, wenn nichts anderes geordnet  
wird, dem Besitzer für runde Wogen zu räumen  
und abzugeben, Adere zu erhalten?

So soll nur bei nach der Commission von  
Anno 1778 geführten Einzahlung, welche schon  
in den Jahren 1778, 1779, 1780, 1781, 1782  
für den Wogen 1/2 Schickel, 1783, 1784, 1785  
1 Schickel

Die Einkünfte aus, und Zinsen aus, die  
den 1ten März die Hälfte der Wochensumme  
für die Einkünfte aus, und Zinsen aus, die  
1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785

Wann auch die Einkünfte aus, und Zinsen aus,  
den 1ten März die Hälfte der Wochensumme  
für die Einkünfte aus, und Zinsen aus, die  
1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785

Wann Einkünfte aus, und Zinsen aus,  
den 1ten März die Hälfte der Wochensumme  
für die Einkünfte aus, und Zinsen aus, die  
1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785

sen vorhin considerable Hülzung gestanden, und der Wiederkäuffliche Besitzer durch Verkaufung derselben schon so viel Nutzen gehabt hätte, daß die Unkosten gank, oder zum Theil dadurch compensiret werden könten; und haben hinkünfftig, wie weit ein Wiederkäufflicher Inhaber von der abzubringenden Hülzung profitiren solle, die Contrahenten jedes Orts ihnen zu prospiciren.

§. 6.

Wann Güter verpfändet werden sollen, muß sowohl, als bey der Veräußerung, wie §. 4. geordnet, von denen Agnaten der Consens gefordert werden.

*vid. Corp. Const. March. 6 Dec. April 11. 1655. pag. 58. ibi §. 9. Ad laudat. heredes von 17. Aug. 1665. pro forma pignoris.*

§. 7.

Wegen Versorgung der Wittwen, ist ein Unterscheid zu machen, ob pacta dotalia, oder Ehe-Verredung vorhanden oder nicht? Auf den ersten Fall hat es bey denen pactis, wenn dieselbe mit der nächsten Agnaten Consens bestättiget, sein Verbleiben, letzternfalls aber, wenn entweder keine pacta dotalia vorhanden, oder auch dieselbe von denen nächsten Agnaten nicht consentiret sind, ist der Wittwen, da sie portionem statutariam nicht erwählen wolte, oder könte (zu welcher portione statutaria jedennoch was vormahls Lehn gewesen, nicht anders, als nach Anleitung §. 1. mit zuziehen ist) ihre Abfindung folgender gestalt zu geben: Daß nemlich dieselbe ihre illata gegen ihre Kinder mit ihres

Man

Mannes Eigenhändigen Quittungen, gegen die Agnaten aber auſſer ſolcher Quittung, ſie ſey der Frauen ſelbſt, oder denen Schwieger-Eltern, welche den dotem außgezahlet haben ſollen, aufgeſtellet, durch andere Documenta oder Zeugen zuſorderſt beweiſe, und im Fall ſolches zum völligen Beweis nicht zureichend, und es begehret wird, mit einem körperlichen Eyde bekräftige, und wenn dergestalt es mit denen illatis ſeine völlige Richtigkeit hat, ſo bleibet auch alſdamm ſo lange die Rechtliche Vermuthung, daß das eingebrachte in das Gut würdlich verwand, biß nicht vorgedachte Agnaten das Gegentheil gnugsahm erweiſen können. Wann demnach die Ehe-Gelder aus dem Gute erſtattet werden müſſen, ſo wird auch der Wittwen das augmentum dotis, oder die Helffte der Verbeſſerung ihr eigenthümlich hingegeben, und an den Orten, da es gebräuchlich, auſſer der Verbeſſerung Alimenta zu reichen, ſind ſolche pro conditione facultatum & dignitatis Defuncti nach Billigkeit zu determiniren, dabey aber wohl zu erwegen, daß die Verbeſſerungs-Gelder der Wittwen eigenthümlich gelaffen werden, und daher die Alimenta zu moderiren ſeyn.

Anlangend die Paraphernalia, wie auch, was die Frau dem Mann von ihren Schmuck zugebracht, ſoll, wenn die Wittwe, wie oben wegen des Ehe-Geldes gemeldet, erwieſen, daß der Mann ſolche in Administration genommen, ihr die Erſtattung





tung in Subsidium aus dem Ritter Gut gesehen, es wäre denn, daß dargethan werden möchte, daß die Paraphernal- und Schmuck-Gelder anderwärts, und also nicht in das Ritter Gut verwand.

Wann eine Wittwe nicht vermöchte erweislich darzuthun, was von ihrem Eingebachten eigendlich als Ehe-Gelder oder Paraphernal - Gut inferiret worden, so sollen 3. Theil der Illatorum als Ehe-Geld geachtet, und darnach die Verbesserung oben geordneter massen gegeben werden.

Stürbe aber eine Frau vor dem Mann, so kan keine Besserung gefordert werden.

§. 8.

Wann in den Ehe-Pacten eine Frau der optioni portionis statutariae mittelst Eydcs, oder sonst renunciiret, muß sie schlechterdinges bey der Ehe-Stiftung bleiben, und kan weiter zur Wahl nicht gelassen werden, und dieses ohne Unterscheid, es sey die Ehe-Stiftung vor- oder nach Vollziehung der Ehe gemacht, jedoch sollen auf diesen letztern Fall von Seiten der Frauen wenigstens 2. ihrer Anverwandten oder Beyständen adhibiret werden.

§. 9.

Auf den Fall eine Frau vor dem Mann ohne errichtete Ehe-Stiftung, oder dafern darin von dem Rückfall der Ehe-Gelder nicht gnugsam disponiret, verstürbe, stehet ihm frey, wenn er nicht por-

§ 2

tionem

tionem statutariam erwählen will, die Helffte des Ehe-Geldes Erb- und Eigenthümlich zu behalten.

§. 10.

Allen denen Creditoribus, so nicht expres- sam anteriorem hypothecam, noch sonst in Rechten ein Privilegium reale haben, gehet die Frau mit ihren Dotal-Geldern und deren Verbesse- rung, wie auch mit denen Paraphernalien, und der Morgen-Gabe vor, wann die Ehe-Stiftung gebührend ins Land-Buch eingetragen worden. *id. §. 30. p. 24*

§. 11.

Wegen Ausstattung der Töchter aus den bis- hero gewesenenen Alt- und Neuen-Lehn-Gütern, bleibt dem Vater frey, per dispositionem inter libe- ros (welches auch gültig und kräftig seyn sol, wenn sie nur von ihm geschrieben, oder unterschrieben, ohne alle andere Requisita) ein Gewisses denen Töchtern zum Ehe-Gelde und Ausstattung zu ver- ordnen, jedoch daß die Legitima nicht lædiret werde.

§. 12.

Wann keine Väterliche Dispotion verhan- den, soll es bey dem, was nach der vorigen Con- stitution oder sonst abgethan, sein Verbleiben ha- ben, instänfftige aber eine jede Tochter, respectu eines jeden Bruders den fünfften Theil des Werths des Guts, als einen gegen vier Theile haben.

Zum

24

17. 2. 18



tionem illam in articulo 101, de hactenus  
Ecclesie Sancte Romanae Imperialis in Italia.

§. 10.

Quod si quis Creditarius, se esse con-  
fessionem antea factam, et postea in  
Natura ad Privilegium tale facta, et  
itaque non nisi de iure Privilegi et de  
iure, et non nisi de iure Privilegiorum, et  
de iure Privilegiorum, et de iure Privilegiorum  
quodlibet in hoc, et de iure Privilegiorum.

Quod si quis Creditarius, se esse con-  
fessionem antea factam, et postea in  
Natura ad Privilegium tale facta, et  
itaque non nisi de iure Privilegi et de  
iure, et non nisi de iure Privilegiorum, et  
de iure Privilegiorum, et de iure Privilegiorum  
quodlibet in hoc, et de iure Privilegiorum.

Quod si quis Creditarius, se esse con-  
fessionem antea factam, et postea in  
Natura ad Privilegium tale facta, et  
itaque non nisi de iure Privilegi et de  
iure, et non nisi de iure Privilegiorum, et  
de iure Privilegiorum, et de iure Privilegiorum  
quodlibet in hoc, et de iure Privilegiorum.





Der Herr von Ribben  
 Ich bin in dem vorerwähnten  
 die in der Declaration des D. R. des  
 in demselben Manne das  
 sollens nicht die in der  
 die in der Declaration des D. R. des  
 die in der Declaration des D. R. des

die in der Declaration des D. R. des  
 die in der Declaration des D. R. des  
 die in der Declaration des D. R. des  
 die in der Declaration des D. R. des  
 die in der Declaration des D. R. des

die in der Declaration des D. R. des  
 die in der Declaration des D. R. des  
 die in der Declaration des D. R. des  
 die in der Declaration des D. R. des  
 die in der Declaration des D. R. des

Handwritten signature or mark at the bottom right of the page.







Den Stempel:

Wann 1750. Kaiserliche unter einem Ge  
 heims. Schloßers in Wien, befohlen eine  
 Schlichte: Eben von der gemachten Summe, 1750  
 Der Schuld . . . 2217. 3. 11. Pf.  
 Der alte Schuld . . . 1714. 6. 101.  
 Der andere Schuld . . . 1714. 6. 101.  
 Die beide . . . 1714. 6. 101.

Den 1750. Jahr.

Es ist also der Name der 1750. Jahren in  
 Wien, die Schuld nach einer Anweisung der  
 Kaiserlichen Hofkanzlei, durch die Kaiserliche  
 Hofkammer, am 17. März 1750. durch  
 die Hofkanzlei, am 17. März 1750.

Wann 1750. Kaiserliche unter einem Ge  
 heims. Schloßers in Wien, befohlen eine  
 Schlichte: Eben von der gemachten Summe, 1750  
 Der Schuld . . . 7500. 5. 11. Pf.  
 Der andere Schuld . . . 2100. 6. 101.  
 Die beide . . . 9600. 11. 22. Pf.  
 in 5. Portionen anzu  
 und diese die resten

Schlichte . . . 1110. 13. 11. Pf.  
 Der andere . . . 1110. 13. 11. Pf.  
 Die die . . . 1110. 13. 11. Pf.  
 Die die . . . 1110. 13. 11. Pf.  
 Die die . . . 1110. 13. 11. Pf.



Handwritten decorative flourishes or initials at the top of the page.

Handwritten text in a cursive script, possibly a list or account, with some numbers visible on the right side.

Handwritten text in a cursive script, continuing the list or account.

Handwritten text in a cursive script, concluding the list or account.



Zum Exempel:

Wann 40000. Reichsthaler unter einem Bruder und 3. Schwestern zu theilen, bekommt eine jede Schwester  $\frac{1}{4}$  Theil von der gantzten Summe, und

Der Bruder	22857.	3.	5 $\frac{1}{2}$ Pf.
Die eine Schwester	5714.	6.	10 $\frac{1}{2}$ .
Die andere Schwester	5714.	6.	10 $\frac{1}{2}$ .
Die dritte	5714.	6.	10 $\frac{1}{2}$ .

Sa. 40000. Rthlr.

Wann aber der Numerus der Schwestern so groß ist, daß solcher nach obiger computation die Helffte von dem Werth des Guts übersteiget, so wird vor sämtliche Töchter nur die Helffte genommen, E. gr.

Es sollen 10000. Reichsthaler unter 2. Brüdern und 9. Schwestern getheilet werden, so nehmen davon die 2. Brüder die Helffte, und bekommt

Der eine	2500.
Der andere auch	2500.

Die übrige 5000. Rthlr. werden in 9. Portiones getheilet, und erhält die erstere

Schwester $\frac{1}{9}$ .	555.	13 $\frac{1}{4}$ .
Die andere	555.	13 $\frac{1}{4}$ .
Die 3te	555.	13 $\frac{1}{4}$ .
Die 4te	555.	13 $\frac{1}{4}$ .
Die 5te	555.	13 $\frac{1}{4}$ .

D

Die

§ 14

Die 6te	“	“	“	“	555. 13. 4.
Die 7te	“	“	“	“	555. 13. 4.
Die 8te	“	“	“	“	555. 13. 4.
Die 9te	“	“	“	“	555. 13. 4.

Sa. 10000. Rthlr. \*

§. 13.

Jedoch ist dasjenige was vom Behrte des Gutes gemeldet anders nicht zu verstehen, als daß zuvor die Schulden, so das Ritter-Gut afficiren, und andere darauf hassende Onera abgezogen werden. Der Anschlag oder Taxe des Guts aber ist dergestalt einzurichten, daß wegen der Gebäude, der Jagdt, Jurisdiction, und Juris Patronatus nichts, von der Hölzung, Gärten und Fischerey aber nur die Mastung, und was an Holz, Obst und Fischen, nach Abzug dessen, was zur Haushaltung nöthig, verkauft werden kan, in Anschlag zu bringen; Die Taxa ist auch nicht nach dem Einkommen und Pension der Güter, sondern nach der gewöhnlichen Land-Taxe jeder Provintz und Creyses zu machen.

*vid. Codic. M. Leipzig  
Mgt. pag. 147. 148  
17. d. 2. 19. Febr. 1707*

§. 14.

Wann Bettern wenig oder viel zur Succession, oder Expectativi zur Possession der Güter

der Tare. i. e. die bewährte Tare, welche jedm Provinz in den Convents und Appellativen  
ordnug angewandt wird, und auf den Fubmen, und Reaction derjelbe.



Güter kommen, und sich Töchter finden, müssen sie diesen, wann vier oder weniger verhanden, den dritten Theil, wann aber fünf oder mehr Töchter seynd, die Helffte des Werths der Güter heraus geben, es wäre dann, daß ihnen à primo acquirente, oder sonst per pacta ein pingvius jus daran zustünde. al. 1.2.3.

Was bishero von dem Ehe-Geld der Schwestern disponiret, betrifft nur die Gebührens aus denen Väterlichen Gütern, wie dieselbe bey Absterben des Vaters beschaffen gewesen; Aus des Bruders nachgelassenen eigenen Gütern, können die Schwestern kein Ehe-Geld fordern.

§. 15.

Über dieses mag und muß denen Schwestern oder Töchtern in allen Fällen annoch etwas zu Hochzeit, Geschmuck, Kisten- und Kasten-Geräthe von denen Antheilen, so die Brüder oder Vettern obgedachter massen empfangen, gegeben werden, und zwar der funffzehende Theil des dotis so die Tochter bekommt.

§. 16.

Obige Gelder bleiben bey den Brüdern bis zur Verheyrahtung der Schwestern à 5. pro Cent. stehen, wogegen sie keine Alimentation, wol aber die freye Wohnung zu fordern haben. Die Vettern aber müssen bey Antritt der Güter denen Töchtern

des Verstorbenen ihre quotas sofort baar, und die Wohnungs-Gelder à 1. pro Cent. nach dem determinirten dote, jedoch nicht über 20. bis 25. Reichsthaler Jährlich heraus geben, oder sich des halb mit ihm annehmlich vergleichen.

In denen Fällen aber, da das determinirte Wohnungs-Geld nicht an 10. Reichsthaler kommen würde, sind die Bettern schuldig, die Wohnung in natura zu geben; es wäre dann, daß sie sich mit denen Töchtern das hier determinirte Geld zu geben und zu nehmen, vereinigen könnten. Bis zur erhaltenen Zahlung bleiben ihnen jura retentionis integra.

§. 17.

Wann eine unverheyrathete Tochter stirbet, fällt ihr dos und Aussteuer, so sie aus den bisherigen Lehn-Gütern haben sollen, zum besten der Brüder wieder zurück ins Gut, es wäre dann, daß kein allodium, oder ein so geringes, welches nicht den 2ten Theil, oder die Helffte dessen, was eine Tochter aus dem Ritter-Gut bekommt, erreichte, vorhanden, daß dos loco legitimæ constituiret wäre, auf welchem Fall sie de legitima allerdings zu disponiren hat.

Wann aber die Aussteuerung von einem Bet-ter oder Expectivato geschehen soll, bleibet dieselbe ihren Erben.

§. 18.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Die ... ..  
... ..  
... ..  
... ..

In dem ... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..

... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..  
... ..

... ..  
... ..  
... ..  
... ..

S. 12



§. 18.

Wann ein Vater keine Disposition hinterlässt, bey seinem Leben aber einer Tochter ein mehrers, als derselben nach dieser Constitution gebühret, aus denen Gütern mitgegeben, so sollen doch die übrigen Töchter ein mehrers, als ihnen nach dieser Constitution zustehet, aus denen Gütern zu fordern nicht berechtigt seyn; Aus dem gemeinen Erbe aber, wann dessen soviel vorhanden, ihnen soviel zugeleget, daß sie der ausgestatteten Tochter gleich werden mögen, auch ihnen der Regress wieder die ausgestattete Schwester, so zu viel bekommen, frey bleiben.

§. 19.

Hingegen aber, wann der Vater seine ausgestattete Tochter mit einem wenigern, als ihr in dieser Constitution verordnet, ausgestattet hätte, so soll solches weder der Ausgestatteten, noch denen übrigen Töchtern nachtheilig seyn, sondern diesen, auch ihren Kindern und Descendenten, was in dieser Constitution veranlasset ist, aus den Gütern völlig gegeben, und was der bereits ausgestatteten annoch ermangelt, daraus suppliret werden.

§. 20.

Würde auch ein Vater ein, oder alle seine Töchter aus seinen Gütern aussteuern, nachhero aber mehrere Güter ankauffen, oder es sey auf was Arth  
E
es

es wolle, überkommen, so haben auch die bereits aus-  
gesteuerten Töchter, oder deren Erben von solchen  
Gütern nach dieser Constitution, oder nach dem,  
was der Vater deßhalb disponiren möchte, das ih-  
rige nachzufodern, und sollen mit dem Vorwand,  
ob wären sie schon würcklich vom Vater abgefün-  
den, nicht abgewiesen werden.

§. 21.

*vid. Constitutio III. Corporis  
Mag. p. 174. Pro. 24. 25  
Data. 30. Jun. 1746.*

Wann eine Adelige Tochter an einem Mann  
verheyrahtet wird, welcher, wiewol nicht Adeltichen  
Herkommens, dennoch im Soldaten- oder Civil-  
Stande in Adeltichen und vornehmen Rath-  
s- Gerichts- und dergleichen Ehren-Ämtern und Bedie-  
nungen, oder eine graduirte Person, oder in gleicher  
Condition stehender Bedienter ist, so soll ihr die  
völlige Aussteuer einen Weg wie den andern aus  
den Lehnen gereichet werden.

§. 22.

Würde sich dieselbe an eine andere geringe Per-  
son, Handwerker oder Bauern und dergleichen  
Berehlichen, soll sie aus den vormahligen Lehn-  
Gütern zur Aussteuer den dritten Theil der sonst  
gesetzten Summa haben.

§. 23.

Wie denn auch andere, so aus Schwachheit zu  
Fall kommen, drey Viertel aller Aussteuer an Ehe-  
Geld und Beschnuck aus denen Lehnen verlustig  
seyn sollen.

§. 24.





§. 24.

Würde aber eine Geschwächete sich nicht verheyrathen, müssen ihr aus dem Lehn die nothdürftige Alimenta, im Fall kein zureichend Allodium vorhanden, zu ihrem Lebens-Unterhalt gereicht werden.

§. 25.

Solte eine Adelige Tochter so weit verfallen, daß sie in öffentlichen und kundbaren Schanden lebete, oder sich an eine infame Person verheyrathete, soll dieselbe nach Anweisung der Landtages Recele gar keine Aussteuer an Ehe-Geld, Geschmuck, noch sonsten aus denen Lehnen zugewarten haben.

§. 26.

Damit man auch künfftig Gewisheit haben könne, was bey denen Gütern zu lassen, und zu dem allodio gehöre, so ist fest gestellet, daß die Pferde und Ochsen, so zum pflügen gebraucht, imgleichen, Pflüge, Egden, Mist-Korn- und Holz-Wagen, Holz-Ketten, Arden, und dergleichen, so zum Acker-Bau nöhtig seyn, als pertinentzien, bey denen gewesenen Lehn-Gütern verbleiben, und in keine Theilung kommen sollen.

Wann aber Ochsen und Pferde, ausser den ordinairen Gespann übrig, und denen andern nur zur Hülfte gehalten werden, gehören dieselbe zum

Erbe; Jedoch ist dieser §. nur zu verstehen ratione Brüder und Schwestern.

Wann aber Bettern oder Expectivati zur Succession kommen, müssen oben specificirte Stücke baar bezahlet, oder den allodial-Erben abgefolget werden.

§. 27.

Was die Meliorationes extantes der Güter anlanget, so gehören dieselbe unter den Kindern oder deren Erben ad allodium, wann der Vater sich dahin declariret hat; Dafern aber keine Declaration vorhanden, soll die Helffte der Meliorationen zum Erbe gerechnet, und die andere Helffte bey dem Gute frey gelassen werden.

Wann aber die Bettern oder Expectivati zur Succession kommen, soll es nach bisheriger Observantz gehalten, und alle meliorationes bezahlet werden.

Wann jemand ein gewesen Lehn-Gut reluiret, soll das relutions-pretium unter die Meliorationes mit gerechnet werden; Es wäre denn, daß der reluent ein anderes deshalb disponiret hätte.

§. 28.

Damit in der Alte-Mark, Priegnitz, Mittel- und Ucker-Mark, auch Storkow- und Beeskowischen Freysern die, zu haltung einer richtigen Success-

ces-



Das ist die erste und die wichtigste  
Sache die wir zu tun haben

Wir müssen uns zuerst  
auf die Grundlagen besinnen  
und die Grundlagen sind  
die Grundlagen

Das ist die zweite und die wichtigste  
Sache die wir zu tun haben  
Wir müssen uns  
auf die Grundlagen besinnen  
und die Grundlagen sind  
die Grundlagen

Das ist die dritte und die wichtigste  
Sache die wir zu tun haben  
Wir müssen uns  
auf die Grundlagen besinnen  
und die Grundlagen sind  
die Grundlagen

Das ist die vierte und die wichtigste  
Sache die wir zu tun haben  
Wir müssen uns  
auf die Grundlagen besinnen  
und die Grundlagen sind  
die Grundlagen

Das ist die fünfte und die wichtigste  
Sache die wir zu tun haben  
Wir müssen uns  
auf die Grundlagen besinnen  
und die Grundlagen sind  
die Grundlagen



cessions-Ordnung, und zu Verhütung aller sonst unter denen Familien zu besorgenden Confusion, dienliche Registratur angerichtet, auch richtig und vollkommen gehalten werde, soll in jeder Provintz oder Creyse ein Collegium angeordnet werden, welches aus einem Directore oder Land-<sup>z</sup> Racht, deme ein oder zwey Assessores zu zufügen, und einem Registratore, welcher besonders darzu zu verenden, bestehen soll. Vor denselben soll

(1.) Der jetzige Possessor Adelticher Güter innerhalb eines Jahres Frist sich schriftlich melden, und nicht allein anzeigen, quo jure vel titulo (welches allenfals durch Gerichtliche vidimirte Copen der dazu gehörigen Documenten herzubringen) er die Güter besitze? Wer bishero die Lehne davon gehabt? Und wer der nächste Successor künftig seyn werde? Auch wer nach Absterben der nächsten Successoren folglich das Jus succedendi habe? Und ob jemand auf die Güter von Seiner Königlichen Majestät expectiviret sey? Ingleichen an was vor Gütern im Creyse er die gesampte Hand habe? Von welchen allen die Nachrichten aus der Lehns-Sankten zu Hülfte genommen, und zu dem Ende abgefodert werden sollen.

(2.) Muß, wann ein Todes-Fall eines Possessoris geschieht, solches von dem Successore innerhalb Jahres Frist bey der Registratur schriftlich eingegeben, und dabey gemeldet werden, wie viele  
 Söhne

Söhne und Töchter verhanden? Wie alt sie seyn? Wie die Güter getheilet? Und wer hiernächst das Successions-Recht habe? damit auch solches richtig verzeichnet werden könne. Für solche, und für vorhergesetzte Einzeichnung soll nicht mehr als Einem Reichshaler, ein jeder Possessor und Successor geben. Sollte er aber über Jahresfrist zurücker bleiben, und seine impedimenta legalia beybringen, soll er das Duplum dafür zu erlegen schuldig seyn.

(3.) Wann jemand mit seinen Brüdern oder Vettern ein Pactum Successionis aufrichtet, soll er schuldig seyn, solches gleichfalls innerhalb Jahres Zeit verzeichnen und registriren zu lassen, welches pactum denn, nach Ablauf eines Jahres nicht eher seine Gültigkeit haben soll, bis es zur Registratur gegeben worden. Dergleichen sind Fidei-Commissa Familiae, nach Ablauf eines Jahres à die Mortis desjenigen, welcher solche verordnet hat, oder wo deren jeko würcklich verhanden, von dato dieser Constitution angerechnet, und nicht eher attendiret werden, als von Zeit derselben publication und Einzeichnung.

(4.) Vor jeden Schein einer Einzeichnung sollen 8. Groschen auffser dem gestempelten Papier erlegt werden.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



Auf gleiche Weise soll es auch mit dem so ge-  
 nannten Land-Buch gehalten werden, worinn zu  
 Erhaltung des Credits die Verzeichnung der auf  
 den Gütern haftenden Schulden und hypothe-  
 cken innerhalb Jahres Frist geschehen muß, und  
 zwar solchergestalt, daß ratione præteriti die  
 mit Königlichem Consens verschriebene Schulden  
 und hypothecken auf die consentirte Jahre in ih-  
 rem Vigore allerdings verbleiben; Ratione  
 futuri aber, und wann die consentirte Jahre zu  
 Ende gelauffen, muß die Verzeichnung im Land-  
 Buche von neuen geschehen, auch alle andere künft-  
 ig zu machende Schulden und hypothecken in-  
 nerhalb gesetzter Zeit im Land-Buche eingetragen  
 und registrirt werden; Gestalt dann solche ein-  
 gezeichnete Schulden und hypothecken eben die  
 Krafft, jus prælationis, und andere Jura haben  
 sollen, als die bishero mit dem Königlichem Con-  
 sens bestätigte Posten gehabt. Würde aber der-  
 gleichen Einzeichnung versäümet, oder gar unter-  
 lassen, sollen dergleichen Mutua und Verschreibungen,  
 ob sie gleich sonst privilegirt, und tempore  
 priora wären, denen im Land-Buch verzeichneten  
 allerdings postponiret werden. Diejenigen  
 Mutua und Verschreibungen, so à dato der Kö-  
 nighchen allergnädigsten Allecuration bis hieher  
 gemacht, sollen ihre priorität nach dem dato der  
gesuchten Registratur zugewarten haben.

§. 30.

Es sollen auch alle Ehe-Stiftungen und alle Alienationes der Güter, es geschehen dieselbe Erblich, Wiederkäufflich, oder cum pacto antichretico in solches Buch innerhalb Jahres Frist verzeichnet werden, damit solthane Alienationes ihre völlige Validität erlangen, als welche ohne Einzeichnung keine Gültigkeit, als allein inter Contrahentes haben, diese aber sollen wegen Veräumung der Zeit das duplum vor die Einzeichnung erlegen. *id. §. 10. pag. 12.*

§. 31.

Alle Schulden, so in der Zeit, da Seine Königl. Majestät die Lehns-Commission angeordnet, und bey der Lehns-Canzley nichts ausgefertigt worden, bis dahin, daß diese Constitution publiciret, contrahiret, und dafür die Güter verpfändet, auch alle andere Handlungen, wovon in vorstehenden §. geordnet, sollen gleichfalls, wie §. 29. angewiesen, ins Land-Buch eingetragen werden; Es bleibet aber dasjenige, was bishero nach Anleitung der Constitution de Anno 1718. geschehen, in seinem Vigore und Richtigkeit; Auch wann gleich diejenigen, so ausser dem Land-Buch confirmationes gesucht und erhalten, solche ihre Forderung, wie ihnen obliegt, innerhalb 3. Monaten ins Land-Buch eintragen lassen, bleibt dennoch jenen, die ihre Sicherheit bey dem Land-Buch gesucht, der Vorzug.

§. 32.





Was nun vor angeordneter massen sovol wegen der Succession bey der Registratur anzuzeigen, auch in das Land-Buch einzuzeichnen, ist mittelst eines Umständlichen, an das Collegium gerichteten Memorials zu suchen, auch die Original Handlungen, als Obligationen, Verkauf, Tausch, Vergleich, und Theilungs-Recesse, Ehe- und Successions-Pacten dem Registratori mit zu übergeben, der dann, nach seinem geleisteten Ende, das Exhibitum darauf verzeichnen, sofort glaubwürdig und accurate Copey von denen übergebenen Documenten, fals keine vidimirte Copey eingefandt, machen, was eingekommen, nach dem dato da es übergeben, registriren, und solche mit den Original-Documenten und Copeyen, auch seiner gemachten Registratur dem Directori und Land-Räthen vorlegen soll. Der Director, Land-Räthe, oder andere geordnete Assesores aber, sollen alsdann die Registratur, wann sie dieselbe nachgesehen, und richtig befunden, unterzeichnen, die Copeyen der Documenten ad acta überschreiben, auch auf das Memorial, daß, und wie die Recognition oder Bestättigung einer zu Eintragung übergebenen Handlung zu ertheilen, und daß die Einzeichnung ins Land-Buch geschehen solle, zu decretiren haben, welches auch ungesäumt von dem Registratore geschehen, und aufgefertiget werden muß; Die Attestata oder Recognitions- und Confirmations-Scheine

Scheine aber sollen in der Alten-Mark nach Königli-  
cher Verfassung von denen zum dasigen Ober-Ge-  
richt bestaltten Lands-Hauptmann und Rätthen, in  
den übrigen Provintzien aber von dem Directore,  
Land-Rätthen, oder Assesoren unterschrieben, auch  
mit dem angeordneten Siegel besiegelt, und der-  
gestalt vollenzogen den Impetranten, samdt denen  
Original-Documenten ausgeantwortet und zu-  
rück gegeben werden.

Die Registratur der in der Priegnitz gelege-  
nen Lehn-Güter befindet sich zu Perleberg bey dem  
Burgermeister Neumann, welcher von der Ritter-  
schafft bestellet.

Der erwählte Director ist der Land-Rath von  
Platen, die zwo Assesores sind der von Karstedt  
zu Kaltenhoffe, und der von Blumenthal zu Horst.

In dem beym Registratore, welcher deßhalb  
in Pflicht genommen, befindlichen Land-Buch wer-  
den Obligationes, Ehe-Stiftungen, auch Erb-  
Verträge, wann es begehret wird, eingetragen, und  
wann der Registrator die Originalia mit den Co-  
puyen collationiret hat, giebet er die Originalia  
sofort zurück, wer aber Gerichtlich vidimirte Co-  
puyen bringet, muß dieselben dem Registratori ad  
acta lassen.

Der Recognition-Schein wird bey Zusam-  
mentunft des Collegii unterschrieben, und mit ei-  
nen besondern Pittschafft besiegelt, wer aber seinen  
Re-





Recognition-Schein eilig haben will, und deßhalb vor sieben Meilen Hohlen-Lohn bezahlet, der kan ihn alsdamm innerhalb drey Tage bekommen.

Im Zwayten Buch des Registratoris werden die Possessores der in diesem Grentse befindlichen Güter, wie auch die Gesambthänder nach Anweisung der Constitution, eingetragen, und die Copien der Lehn-Brieffe werden ad acta geleyet.

Die Registratur und das so genandte Land-Buch der Mittel-Mark und der Storkow- und Beepkowischen Grentsen, wird alhier in der Landschafft Hauße gehalten. Der Registrator ist der Secretarius Gause, welcher, wann etwas ein- kommt, das Exhibitum sofort drauff schreibt: Auch, wenn ein Originale cum copia produciret wird, es gleich collationiret, wenn es gleichlautend ist, das Original wieder zurück giebt, und das concordat cum originali drauff verzeichnet, nebst dem Assessore, Hoff-Raht und Land-Kentmeister Zieling; denn wird es dem Land-Rathe zugeschickt, der darauf decretiret, und so wird dann dem Imploranten eine Confirmation oder Schein darüber ertheilet, was eingekommen, in denen Büchern eingetragen, und ad acta geleyet.

In der Ucker-Mark ist die Registratur und das Land-Buch in Prenklow in dem Landschafftlichen Hauße, die Direction führet der Director Georg Wilhelm von Bedel, nebst denen beyden

Land-Räthen, Hans Ernst von Derken, und Henning Joachim von Holtzendorff, der Registrator so beendiget, ist der Ritterschafft Einnehmer Dretwik, welche zusammen das Werk, nach der in der Constitution vorgeschriebenen Form, reguliren.

§. 33.

Für die Eintragung solcher Schulden, Hypo-  
thecen und Alienationen, soll von jedem 100.  
Thaler der aufgenommenen Schuld oder des ac-  
cordirten pretii 8. Gr. erlegt, Vor Eintra-  
gung einer Ehe- Stiftung aber 2. Thaler gezahlet  
werden. Für ein pactum successionis zu regi-  
striren 2. Thaler. Ein jeder Gesambthänder für  
Einzeichnung und Recognition - Schein 8. Gr.  
Einen Kauff-Contract, so wohl Erblich, als Wieder-  
käufflich zu registriren, wird von jedem hundert  
Thaler, inclusive des Recognitions-Scheins ge-  
geben 8. Gr. Für einen Extract, ohne Copial-  
Gebühren, 8. Gr. Copial - Gebühren für jeden  
Bogen 2. Gr.





Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

11 107











71B<sup>3</sup><sub>a, b</sub>

ULB Halle

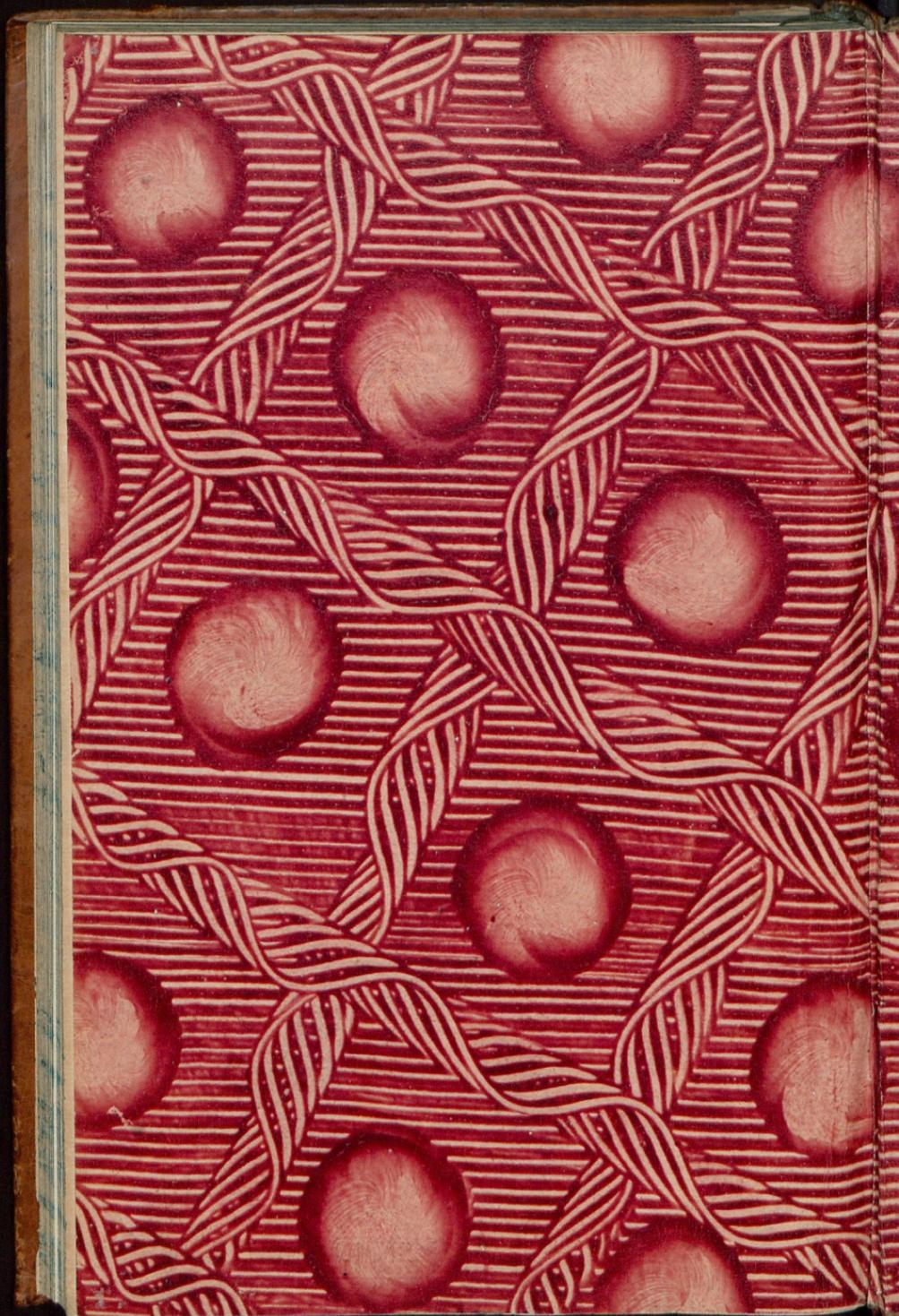
3

006 817 653



VD 18









Königliche Preussische  
Declarirte

# CONSTITUTION,

Wie es wegen

# Succesfion

Der

## Agnaten/

Bey den

## Erungen, Versorgung

Der

## Wittiben/

## steuer der Töchter

und was dem anhängig/

Wie auch mit der

atur und dem Land-Buch  
Ritter-Güter in der Alten-Markt/  
Mittel-und Ulster-Markt auch Bees-und  
Orkowschen Creysen zu halten.

dato den 1<sup>ten</sup> Junii 1723.

B E R L I N,

ward Schlechtiger, Königl. Preussis. Hof-Buchdr.

